



Konvent und zu den Fachbereichsräten im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 2 HHG vorsieht und daß mir die Änderung der Wahlordnung unmittelbar danach zur Genehmigung vorgelegt wird. Auf die Ausführungen in diesem Erlaß wird verwiesen.

Aufgrund der Erlasse vom 7.3.1979 wurde der Konvent zu einer Sitzung am 21.3.1979 einberufen. In dieser Sitzung war der Konvent nicht beschlußfähig. Eine weitere Sitzung bis zum 23.3.1979 war nicht vorgesehen. Der Konvent ist somit nicht der Anordnung nachgekommen, bis zum 23.3.1979 eine Änderung der Wahlordnung zu beschließen.

Wie bereits in dem Erlaß vom 7.3.1979 dargelegt, hätte der Konvent bis zu diesem Zeitpunkt eine Änderung der Wahlordnung beschließen müssen, damit die Wahlordnung noch in der April-Ausgabe meines Amtsblattes erscheinen und mit der Veröffentlichung in Kraft treten kann. Dies ist Voraussetzung für die gesetzlich vorgeschriebene Durchführung der Wahlen im Sommersemester 1979.

Da die Wahlordnung ohne eine gültige Regelung der Wahl der Mitglieder des Konvents und der Fachbereichsräte insgesamt ungültig war und nicht genehmigt werden konnte, bin ich nach § 19 Abs. 3 Satz 2 HHG berechtigt, anstelle des Konvents die geforderte und notwendige Änderung der Wahlordnung sowie auch die anderen vom Konvent bereits am 14. Februar 1979 beschlossenen Vorschriften der Wahlordnung, die den Gesetzen entsprechen, zu erlassen.

Die sofortige Vollziehung war im öffentlichen Interesse anzuordnen, um das Inkrafttreten einer gültigen Wahlordnung bis Ende April und die Durchführung der Wahlen im Sommersemester 1979 zu ermöglichen.

II.

1. Ich gehe davon aus, daß folgende Vorschriften des HHG und des HUG, die in der Wahlordnung nicht erwähnt sind, unmittelbar angewendet werden:
  - a) § 14 Abs. 2 Satz 6 HHG (Entscheidung des Präsidenten über das Stimmrecht der sonstigen Mitarbeiter vor Aufstellung des Wahlvorschlages).
  - b) § 27 Abs. 1 Satz 6 HUG (längere zeitliche Verbindung der Studentenvertreter im Direktorium zu den wissenschaftlichen Zentren).

2. Zusätzlich weise ich auf folgenden Punkt hin:

Zu § 2 Abs. 1 der Wahlordnung: Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 HHG werden die Vertreter der Mitgliedergruppen in den zentralen Kollegialorganen und dem Fachbereichsrat nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das Universitätsgesetz enthält für die Wahlen zum Konvent mit Ausnahme der Wahlen zum Konvent der Gesamthochschule Kassel (§ 52 Abs. 2 HUG) eine derartige andere Bestimmung, das Adjektiv "personalisiert" taucht nämlich dort nicht mehr auf. Die Wahlordnung wird § 15 Abs. 1 Satz 1 HHG nicht gerecht. Im § 2 Abs. 1 wird zwar darauf hingewiesen, daß die Gruppenvertreter nach den Grundsätzen einer mit der Möglichkeit der Persönlichkeitswahl verbundenen Verhältniswahl gewählt werden. Praktische Schlußfolgerungen werden jedoch aus diesem Grundsatz nicht gezogen. Dieser wird vielmehr durch den nachfolgenden Absatz, in dem das Adjektiv "personalisiert" weggelassen worden ist, wieder aufgehoben.

Im § 14 Abs. 1 der Wahlordnung, aus dem die Zulässigkeit von Einerlisten folgt, genügt nicht den Anforderungen des neuen Wahlsystems, wenn es im übrigen bei der Wahl nach strenggebundenen Listen verbleibt.

Die Kennzeichnung des Wahlsystems als personalisierte Verhältniswahl bringt zum Ausdruck, daß das System der Verhältniswahl mit Elementen der Personenwahl zu verbinden ist. Im Hinblick auf diese Verbindung muß gewährleistet werden, daß der Wähler mit der Stimmabgabe auch die Wahl bestimmter einzelner Personen beeinflussen kann. Eine Verhältniswahl mit strenggebundenen starren Listen genügt diesen Erfordernissen nicht. Auch durch die Zulassung von Einerlisten wird nicht gewährleistet, daß mit der Stimmabgabe auch auf die Personenauswahl eines Listenkandidaten Einfluß genommen werden kann. Sofern zur Einzelkandidatur keine Bereitschaft besteht, wird die Verhältniswahl ausschließlich mit strenggebundenen Listen und somit nicht personalisiert durchgeführt. Aber auch im Falle von Einzelkandidaturen wird den Anforderungen der personalisierten Verhältniswahl durch die Zulassung von Einerlisten nicht Genüge getan, da dem Wähler, der der politischen Richtung einer bestimmten Liste nahesteht, keine Möglichkeit bleibt, auf die Wahl einer bestimmten Einzelperson Einfluß zu nehmen. Seine Stimmabgabe kommt der Liste in der von der Gruppierung beschlossenen Zusammensetzung zugute, sie darf nicht einem bestimmten Listenkandidaten zugerechnet werden.

Eine gesetzeskonforme Personalisierung der Verhältniswahl enthält § 16 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und den Fachbereichsräten der Gesamthochschule Kassel vom 12.7.1978 (ABl. S. 824), der vorsieht, daß die Stimmabgabe entweder durch Ankreuzen der Liste als solcher oder durch Ankreuzen der Namen der Bewerber erfolgt. Leider hat sich der Konvent der Technischen Hochschule Darmstadt nicht für eine derartige oder ähnliche Regelung entscheiden können.

Gleichwohl halte ich es mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht für vereinbar, den Erlaß und die Genehmigung der ganzen Wahlordnung an diesem strittigen Punkte scheitern zu lassen, da wie erwähnt der Konvent der

Technische Hochschule Darmstadt nicht nach dem neuen Wahlsystem gewählt wird und da auch bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten nach praktischen Erfahrungen vielfach Mehrheitswahlen stattfinden. Da nach § 24 Abs. 3 HUG in der Fassung vom 6.6.1978 auf besetzte Professorenstellen abgestellt wird, wird sich zudem voraussichtlich in einer Reihe von Fachbereichen in der Gruppe der Professoren eine Wahl erübrigen.

Im Hinblick darauf, daß es sich bei dem Begriff der personalisierten Verhältniswahl nicht um einen gesetzlich genau fixierten Rechtsbegriff handelt, kann man schließlich auch die Auffassung vertreten, die Einführung des neuen Verhältniswahlrechts benötige insbesondere bei großen Universitäten eine längere als durch § 83 HHG zugelassene Zeit für abgewogene Lösungen und sorgfältige Vorbereitung.

### III.

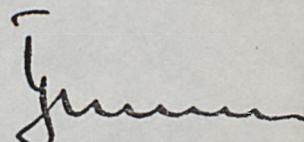
Gemäß § 21 Abs. 3 HHG fordere ich den Konvent auf, rechtzeitig vor den übernächsten allgemeinen Wahlen an der Technischen Hochschule Darmstadt die Wahlordnung wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern und mir zur Genehmigung vorzulegen:

1. Die unter Abschnitt II Nr. 1 erwähnten gesetzlichen Vorschriften sind in die Wahlordnung aufzunehmen; dabei ist das Verfahren hinsichtlich der Entscheidung des Präsidenten nach § 14 Abs. 2 Satz 6 HHG zu regeln (§ 21 Abs. 3 Satz 2 HHG).
2. Es sind Bestimmungen über die personalisierte Verhältniswahl in die Wahlordnung einzufügen. Dabei muß eine Lösung gefunden werden, welche dem Wähler den gesetzlich vorgeschriebenen personellen Einfluß ermöglicht (§ 21 Abs. 3 Satz 2 HHG).

Die hessischen Hochschulen sollten sich untereinander abstimmen und von den Erfahrungen der Gesamthochschule Kassel ggf. auch von den Erfahrungen der Hochschulen in anderen Bundesländern profitieren. Am Ende des Semesters 1979 werde ich zu einer ersten Besprechung dieser Angelegenheit einladen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbekanntmachers der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss die Namen der Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand enthalten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Klage soll die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel schriftlich angeben. Dieser Bescheid soll in Urschrift und in Abschrift beigelegt werden.

  
(Krollmann)